

Schwangerschaftsabbruch

Fristenlösung

Seit dem 1. Oktober 2002 ist in der Schweiz die neue Bestimmung zum straflosen Schwangerschaftsabbruch in Kraft. Gemäss Artikel 118-120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gilt, dass eine Schwangerschaft bis zur 12. Woche unter gewissen Bedingungen straffrei abgebrochen werden kann.

Diese Bedingungen beinhalten eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Schwangere, sowie ein ausführliches Beratungsgespräch durch den Spitalarzt.

Schwangerschaften, die älter als 12 Wochen sind, dürfen nur in speziellen Situationen abgebrochen werden.

Einen Leitfaden zu diesem Thema hält der kantonsärztliche Dienst bereit, wo Sie sich im Bereich Infoblätter orientieren können.